

**Satzung über die Erhebung  
von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erbach  
vom 03.11.2022**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.02.2017 außer Kraft.

55494 Erbach, den 03.11.2022  
Ortsgemeinde Erbach

gez.  
(Paul Schirra)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbach

### Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr kostenlos
  - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Einzelgrabstätte 100,00 €
3. Hinzubettung einer Urne in einem bereits belegten Reihengrab nach § 13 a Abs. 3 der Friedhofssatzung 100,00 €

### Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 300,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späterer Bestattung je Jahr für eine Doppelgrabstätte 10,00 €
3. Verleihung des Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstätte für bis zu 3 Urnen im Reihengrabfeld 300,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 3 bei späterer Bestattung je Jahr 10,00 €

### Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes 1.000,00 €

### Aushebung und Schließen der Gräber

Hierfür werden die jeweils anfallenden realen Kosten erhoben

Ausschmückung des Grabes 20,00 €

### Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Erbach entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 20,00 €  
Einer Urne bis zu 10 Tagen 20,00 €